

§ 12

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Verfassungen und Satzungen der landschaftlichen (*ritterschaftlichen*) Kreditanstalten und provinzial-(kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalten werden, auch soweit sie den Anstalten weitergehende Befugnisse gewähren, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 13*

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die gerichtliche Zwangsverwaltung von Grundstücken gelten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nur für die zur Zeit dieses Inkrafttretens bestehenden Kreditanstalten.

§ 13: BGB in Kraft getreten am 1. 1. 1900; vgl. EGBGB BGBl. III 400-1, Art. 1

Gesetz

betreffend Abkommen zwischen dem Deutschen Reich
und dem Preussischen Staat zur Regelung eines einheitlichen
Zwischen- und Dauerkreditwesens für die ländliche Siedlung.*

Vom 31. Juli 1931.*

Überschrift: Wegen der stark begrenzten Bedeutung nur mit Überschrift und Datum aufgenommen
Datum: GS 142; wegen der Änderungen vgl. 1. RBERG, Anlage Teil I Nr. 57

Preussisches Landesrentenbankgesetz.

Vom 29. Dezember 1927.*

Neufassung vom 1. August 1931.*

ERSTER ABSCHNITT

Preussische Landesrentenbank

§§ 1 bis 8*

§ 9*

Datum: Verk. am 31. 12. 1927, GS 283
Neuf.: GS 154, 242
§§ 1 bis 8: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren;
vgl. jetzt Ges. v. 7. 12. 1939, BGBl. III 7622-7, §§ 1 ff.
§ 9: Aufgeh. durch Ges. v. 23. 6. 1933, GS 222, Art. 1 Nr. 1

ZWEITER ABSCHNITT

Vermittlung bei der Ablösung von Rentengutsrenten

§ 10*

(1) Die Ablösung der auf Rentengütern von mittlerem und kleinerem Umfang (Siedlungsrentengütern) haftenden Rentengutsrenten kann, soweit sie nicht von der Zustimmung beider Teile abhängig ist, auf Antrag der Beteiligten durch Vermittlung der Deutschen Landesrentenbank erfolgen.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß auch die Rentengutsrenten von solchen Grundstücken abgelöst werden können, die, ohne selbst Siedlungsrentengüter zu sein, bei der Gründung von Rentengutsrenten zur wirtschaftlichen Förderung der Siedlungsrentengüter ausgewiesen werden.

(3) Die Vermittlung der Deutschen Landesrentenbank geschieht in der Weise, daß sie den Rentenberechtigten gegen Überlassung der Rentengutsrente abfindet und von dem Rentengutsbesitzer eine Landesrentenbankrente bezieht.

§ 11*

Die Vermittlung der Deutschen Landesrentenbank kann beantragt werden

- a) von dem Rentenberechtigten, soweit er die Ablösung der Rentengutsrente von dem Rentengutsbesitzer beanspruchen kann,
- b) von dem Rentengutsbesitzer, soweit er zur Ablösung der Rentengutsrente ohne Zustimmung des Rentenberechtigten befugt ist oder soweit dieser von dem ihm zustehenden Recht, die Ablösung zu fordern, Gebrauch macht.

§ 12*

(1) Der Rentenberechtigte erhält von der Deutschen Landesrentenbank als Abfindung das zwischen ihm und dem Rentengutsbesitzer als Ablösungsbetrag vereinbarte Vielfache der Rentengutsrente.

(2) Der Rentenberechtigte erhält die Abfindung zu einem Teil in Landesrentenbriefen zum Nennwert (Rentenbriefabfindung), zu einem Teil in bar (Barabfindung). Die Rentenbriefabfindung erfolgt insoweit, als die Landesrentenbankrente zur Verzinsung und Tilgung der Landesrentenbriefe ausreicht. Die Barabfindung wird in der Regel aus den von der Deutschen Landesrentenbank für diese Zwecke aufgenommenen Darlehen gezahlt. Der Finanzminister kann die Jahresleistungen, die für diese Darlehen an die Gläubiger der Deutschen Landesrentenbank zu zahlen sind, bis zu dem Zeitpunkt der Einbeziehung der Barabfindung in die Verzinsung und Tilgung durch die Landesrentenbankrente übernehmen und die Erstattung eines Teiles der von ihm übernommenen Beträge ohne Berechnung von Zinsen nach Tilgung der Abfindung verlangen.

(3) Durch die Satzung kann eine von dem Absatz 2 abweichende andere Art der Abfindung geregelt werden.

(4) Die Deutsche Landesrentenbank kann verlangen, daß die dem Rentenberechtigten als Abfindung zustehenden Rentenbriefe nur durch

§ 10 Abs. 1 u. 3, §§ 11 u. 12 Abs. 1, 2 u. 4: I. d. F. d. Ges. v. 7. 12. 1939, RGBl. I S. 2405, § 8 Abs. 1